

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 01.11.2010

TOP:

Sachbearbeiter/-in: Carina Lippert

Vorlagennummer: III/023/2010

Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	15.11.2010
2	Gemeinderat	öffentlich	14.12.2010

Betreff:

Einleitungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans "Bösch-Beton GmbH" und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 3/8 "Gewerbegebiet an der Schkeuditzer Straße" der Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Bösch-Beton GmbH“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/8 „Gewerbegebiet an der Schkeuditzer Straße“ der Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück:

Gemarkung Schkopau, in der Flur 2 mit den Flurstücken 2/1, 80/3 und 100/81.

Das Verfahren zur Aufhebung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans soll in einem Planverfahren durchgeführt werden.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden im Rahmen einer Offenlage des Vorentwurfs in der Gemeinde erfolgen. Die Bekanntmachung über den Zeitraum der Offenlage erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde.

Das Planungsbüro StadtLandGrün wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Sachverhalt:

Für das Grundstück in der Gemarkung Schkopau, Flur 2 mit den Flurstücken 2/1, 80/3 und 100/81 wurde Anfang der 1990er Jahre der Vorhaben- und Erschließungsplan „Bösch-Beton GmbH“ aufgestellt. Dieser wurde am 11.03.1994 durch das Regierungspräsidium Halle genehmigt. Die 1. Änderung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans ist am 02.12.1996 in Kraft getreten.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der 1. Änderung ist die Nutzung des Grundstücks als Fläche zur Herstellung von Transportbeton mit den zugehörigen Nebenanlagen festgeschrieben. Andere Nutzungen sind somit planungsrechtlich nicht zulässig.

Auf Grund der Bedarfsentwicklung für Transportbeton wurde die bisherige Nutzung des Grundstücks aufgegeben.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans besteht darin, auf dieser Fläche, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, andere gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens soll gleichzeitig die rechtswirksame 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans aufgehoben werden.

Im Rahmen der Aufhebung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans bzw. der Erarbeitung des Bebauungsplans wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Hier sind insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse der Bewohner im Umfeld des Plangebiets zu berücksichtigen.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB durch die KANN-Industrie GmbH & Co. KG

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

Übersichtsplan